

Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bernau bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

vom 28. Mai 2009

Aufgrund von § 13 Satz 3 i. V. m. den § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 19. März 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bernau bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 19. März 2009 werden für die dort aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte haben alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), grundsätzlich das Recht, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung, den Ausschuss, den Bürgermeister oder Ortsbeirat zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Ortsbeiräte aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde ist für die Stadtverordnetenversammlung auf höchstens sechzig Minuten beschränkt, in Ausschüssen und Ortsbeiratssitzungen auf dreißig Minuten.

(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, in der jeweiligen Fragestunde bis zu zwei Fragen und zu jeder Frage höchstens zwei Zusatzfragen an den Bürgermeister und die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Ortsvorsteher zu stellen. Die Fragen sollen möglichst schriftlich und mindestens zwei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Verwaltung zugeleitet werden. Ansonsten trägt der Einwohner sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Schriftliche Anfragen werden vor mündlichen Anfragen behandelt, sofern der Fragestellende nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister oder die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Ortsvorsteher. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstag eine schriftliche Antwort zu geben. In Angelegenheiten, zu denen bereits ein Rechtsmittelverfahren läuft, werden keine Auskünfte erteilt. Eine Aussprache über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Stadtangelegenheiten werden mit den betroffenen Einwohnern erörtert. Insbesondere sind Einwohnerversammlungen durchzuführen, wenn es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der betroffenen Einwohner unterschrieben sein. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt durchzuführen.

(3) In Belangen des Abs. 1 ist auf Antrag einer Fraktion bzw. 10 v. H. Stadtverordneten nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

(4) Ortsbeiräte können zu allen den Ortsteil betreffenden Belangen des Abs. 1 beantragen, die Angelegenheiten mit den betroffenen Einwohnern im Rahmen einer Einwohnerversammlung zu erörtern. Soweit der Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, legt er den Antrag des Ortsbeirates der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung bzw. Entscheidung vor.

(5) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Er eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Das Recht, zur Einwohnerversammlung weitere Verwaltungsbedienstete oder sachverständige Dritte einzuladen, bleibt hiervon unberührt. Die betroffenen Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rederecht.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister zuzuleiten.

§ 4

Anliegerversammlung

(1) In Vorbereitung auf Straßenbauvorhaben in Trägerschaft der Stadt sind rechtzeitig Anliegerversammlungen einzuberufen. Ein Beauftragter des Bürgermeisters informiert die Anlieger über den Umfang sowie mögliche Kosten einschließlich einer geschätzten Höhe der Anliegerbeiträge.

(2) Über das Ergebnis der Versammlung, über Einwände bzw. Vorschläge der Anlieger ist ein Protokoll anzufertigen, das der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwei Wochen danach zuzuleiten ist.

(3) Eine Beschlussfassung über das Bauvorhaben erfolgt erst nach der Vorlage des Protokolls.

(4) Im Verlauf von Straßenbauvorhaben ist den Anliegern regelmäßig ein Baurapport anzubieten, in dem über den Fortgang, mögliche Probleme bzw. Änderungen am Bauablauf zu informieren ist.

§ 5

Beteiligung der Einwohner an der Haushaltsdiskussion

Die Stadtverordnetenversammlung stellt ab 01.01.2011 nach Einführung der Doppik jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird (Bürgerhaushalt).

§ 6

Begrifflichkeit, In-Kraft-Treten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Bernau bei Berlin, den 03.06.2009

ausgefertigt:

Hubert Handke
Bürgermeister

* Bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 8/2009 vom 15. Juni 2009.